

EINWOHNERGEMEINDE AARBERG

Fondsreglement Pensionskasse


Name	Pensionskasse Einwohnergemeinde Aarberg
Entstehung	Restvermögen der Pensionskasse der Einwohnergemeinde Aarberg nach Einkauf in die Pensionskasse für das Personal bernischer Gemeinden in Bern im Jahr 1984.
Zweckbestimmung	Ausrichten von Teuerungszulagen an diejenigen Pensionierten, welche vor dem Einkauf in die PKBG pensioniert wurden. Neben dieser Zweckbestimmung kann das Restkapital für andere Personalvorsorgezwecke verwendet werden.
Bestand/Datum	Der Fondsbestand wird im Konto 2031.01 Verpflichtung für Sonderrechnungen ausgewiesen. Stand 31. Dezember 1995 Fr. 173'206.--
Einsatz Mittel	Für die Ausrichtung von Teuerungszulagen dürfen Zinsen und Kapital verwendet werden.
Antragsrecht	Zuständig für die Antragstellung über die Verwendung der Mittel ist die Finanzkommission.
Verfügungsrecht	Der Gemeinderat bestimmt abschliessend über den Einsatz der Mittel.
Speisung	Der Fonds wird nicht mehr gespiesen.
Verzinsung	Das Fondskapital wird über die Verwaltungsrechnung verzinst.
Verwaltung und Rechnungsführung	Die Rechnungsführung obliegt dem Finanzverwalter. Der Fond ist vollständig in die Gemeinderechnung integriert.
Revision	Zuständig für die Revision ist die Rechnungsprüfungskommission.
Inkrafttreten	Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes auf den 1. Januar 1996 wird das Reglement über den Pensionskassen- und Fürsorgefonds vom 27. Dezember 1948 aufgehoben.

GENEHMIGUNG

Das vorliegende Fondsreglement wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1996 genehmigt.

Aarberg, 8. Juli 1996

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE AARBERG
Der Präsident



Die Sekretärin



Auflagebescheinigung

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Fondsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 1996 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war.

Publikation

Amtsblatt des Kantons Bern
Amtsanzeiger Aarberg

8. Mai 1996

3. und 24. Mai 1996

Einsprachen

keine

Aarberg, 8. Juli 1996

Die Gemeindeschreiberin



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 24. 7. 96

